

Arbeitshilfe Führerscheine freie Förderung

→ Vorrangig FbW und VB beachten !!!

Ansonsten Prüfschritte:

1. Ist die Integration wegen des Fehlens eines Führerscheines gehemmt oder beinhaltet die angestrebte berufliche Tätigkeit eine regionale Mobilität oder Standortwechsel, wie z.B. Pflegebereich, Baubereich bzw. Handwerk, ggf. Arbeitsaufnahme in Dänemark?
2. Würde das Vorliegen eines Führerscheines zur Verbesserung der Vermittlungschancen führen?
3. Ist der Kunde genügend motiviert, engagiert und voraussichtlich geeignet, die Führerscheinprüfung auch im vertretbaren Zeitrahmen abzulegen?
4. Liegen die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Führerscheinprüfung, wie z.B. Auszug aus dem Register des KBA, ~~Negative Bescheinigung der Führerscheinstelle~~ (geändert, Stand 17.07.13), Sehtest usw. vor? Den Auszug aus dem Register können unsere Kunden bei persönlicher Vorsprache unter Vorlage des Personalausweises direkt beim KBA kostenfrei bekommen.

Entscheidung:

1. Die Finanzierung des Führerscheines Klasse B (früher III, PKW) kann bis zu einem Betrag von 2.000,-€ (Abweichung im Einzelfall nach Zustimmung TL möglich) zunächst als Darlehen zugesagt werden. Das Darlehen umfasst auch die Kosten des Sehtestes.
- ~~2. Die Kunden können die Fahrschule frei wählen. Um eine unnötig hohe Darlehenssumme zu vermeiden, wird zunächst die theoretische Ausbildung bis zum Bestehen der theoretischen Prüfung als Darlehen gefördert. Die Förderung der praktischen Fahrausbildung schließt sich erst nach bestandener theoretischer Ausbildung an.~~ (Änderung: 08.10.2015 → Die Fahrschulen sind gehalten, Theorie und Praxis parallel nebeneinander durchzuführen, daher ist obige Regelung nicht haltbar und wird wie folgt überarbeitet):
Theoretische und praktische Ausbildung werden gleichzeitig durchgeführt. Die praktische Fahrausbildung darf jedoch nur stattfinden, wenn regelmäßig am Theorieunterricht teilgenommen wird.
3. Soweit die Führerscheinprüfung innerhalb der nächsten 6 Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages erfolgreich absolviert wird, werden 50% des in Anspruch genommenen Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt.
4. Bei Antritt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der nächsten 2 Monate nach Führerscheinprüfung werden 40% des in Anspruch genommenen

- Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt. Bedeutet für Personen, die die Prüfung innerhalb eines halben Jahres schaffen und dann schnell in Arbeit gehen, einen 90%igen Zuschuss insgesamt. Für Personen, die zwar länger für die Führerscheinprüfung brauchen, jedoch danach schnell in Arbeit gehen, einen Zuschuss in Höhe von 40%.
5. Bei Antritt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der nächsten 4 Monate nach Führerscheinprüfung werden 20% des in Anspruch genommenen Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt. Bedeutet für Personen, die die Prüfung innerhalb eines halben Jahres schaffen und dann in 4 Monaten in Arbeit sind, einen 70%igen Zuschuss insgesamt. Für Personen, die zwar länger für die Führerscheinprüfung brauchen, jedoch danach in 4 Monaten in Arbeit sind, einen Zuschuss in Höhe von 20%.
 6. Dem Antritt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steht die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) nur dann gleich, wenn die Hilfebedürftigkeit dadurch beendet wird. Des Weiteren steht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine Arbeitsaufnahme in Dänemark gleich. Die gleichen Regelungen sollen gelten, soweit die Arbeitsaufnahme bereits während der Fahrausbildung erfolgt.
 7. Die Tilgung des Darlehens erfolgt ab dem 11. Monat nach Darlehensabschluss.
 8. Bei schuldhaftem Abbruch (Unterbrechung von mehr als 6 Wochen ohne wichtigen Grund) der Fahrausbildung setzt die Tilgung sofort ein.
 9. Bei Unterbrechung der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen mit Arbeitsunfähigkeit von über 6 Wochen, können die Fristen entsprechend der Arbeitsunfähigkeit verlängert werden.
 10. Neben dem Darlehensvertrag schließen die IFK auch eine EGV über die Führerscheinaktion und konkrete Eigenbemühungen ab. Daneben wird eine Kontaktdichte von 6 Wochen vereinbart, um sowohl die Eigenbemühungen als auch die Erfolge bei der theoretischen Fahrausbildung nachzuhalten (z.B. Teilnahme am Fahrschulunterricht).
 11. Sämtliche weiteren arbeitsmarktpolitischen Instrumente können zusätzlich eingesetzt werden, um eine möglichst engmaschige zielgerichtete Integrationsstrategie entwickeln zu können.
 12. Die Fahrausbildung muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung der Leistung abgeschlossen sein. Ist die Führerscheinprüfung innerhalb dieses Zeitraums noch nicht erfolgreich absolviert, kann individuell eine erneute Bewilligung für einen begrenzten Zeitraum (erneut max. 12 Monate) erfolgen, wenn die Verzögerung der Fahrausbildung nachvollziehbar begründet werden kann. (Ergänzung TL 9 vom 04.11.2011)

Entscheidung Führerschein

1. Fehlender Führerschein ist ein Vermittlungshemmnis?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Würde der Führerschein die Vermittlungschancen verbessern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja => Darlehensvertrag und EGV kann geschlossen werden		
3. Formalen Voraussetzungen durch Fahrschule geprüft und liegen vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Führerscheinprüfung innerhalb von 6 Monaten bestanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja => 50% des Darlehen werden in Zuschuss umgewandelt		
5. SV- pflichtige Beschäftigung aufgenommen, innerhalb der nächsten 2 Monate nach Führerscheinprüfung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja => (weitere) 40% des Darlehens werden in Zuschuss umgewandelt		
6. SV- pflichtige Beschäftigung aufgenommen, innerhalb der nächsten 4 Monate nach Führerscheinprüfung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn ja => wie Punkt 4. jedoch nicht 40% sondern 20% des Darlehens werden umgewandelt in einen Zuschuss		

Bearbeitung:

	Hd. Z. / Datum
1. Darlehensvertrag abschließen	
2. EGV abschließen (Baustein Führerschein, Kontaktdichte, Eigenbemühungen)	

3. Darlehenstilgung ab 11. Monat nach Darlehensvertrag _____	
4. W.V _____ Prüfung Umwandlung in Zuschuss	